

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Iserlohn (8. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 29.09.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Iserlohn vom 1. Juli 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.2012 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

§ 11 Umsatzsteuer

Die in der Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die fällige Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Der bisherige § 11 „In Kraft treten“ wird zu § 12.
3. Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung wird geändert. Die Neufassung des Gebührentarifs wird als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 29.09.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Gebührentarif

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
A. Allgemeiner Teil	
<p>Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Teil B besondere Gebühren zu erheben sind. Die aufgeführten Gebührensätze sind Nettobeträge, sollte eine Gebühr aufgrund der Anwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	
1. <u>Abschriften und Auszüge</u>	
1.1	Abschriften und Auszüge
	in deutscher Sprache für jede angefangene Seite 5,00
	in fremder Sprache für jede angefangene Seite 11,00
1.2	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung 30,00
2. <u>Kopien und Ausdrücke</u>	
2.1	Je DIN A-4 schwarz-weiß / farbig 0,90 / 1,20
2.2	Je DIN A-3 schwarz-weiß / farbig 1,10 / 1,90
2.3	Je DIN A-2 schwarz-weiß / farbig 14,00 / 24,00
2.4	Je DIN A-1 schwarz-weiß / farbig 20,00 / 32,00
2.5	Je DIN A-0 schwarz-weiß / farbig 25,00 / 40,00
3. <u>Übermittlung von Informationen</u>	
3.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft gebührenfrei
3.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand 15,00 bis 550,00
3.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 15,00 bis 550,00
	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen 15,00 bis 1.100,00
4.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen etc. für jede angefangene halbe Stunde 10,00
5.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene halbe Stunde 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Zustimmungen nach dem TKG und § 18 IV StrWG, soweit die Sondernutzung selbst gebührenpflichtig ist, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
	für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung 30,00
7.	Zweitausfertigung und weitere Ausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen Bescheinigungen 4,00

B. Besonderer Teil

Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die zuständigen Dienststellen noch folgende besondere Gebühren:

8.	Erteilung von Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch in einfachen Fällen bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	45,00 75,00
9.	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen sowie von Löschungsbewilligungen und Vorrangseinräumungen	30,00
10.	Genehmigung von Schuldübernahmen	43,00
11.	Zweitausfertigungen von Zins- und Tilgungsplänen und Saldenbestätigungen (die Erstaufbereitung ist gebührenfrei)	12,00
12.	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge bzw. darüber, dass ein Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt in einfachen Fällen bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	30,00 bis 550,00
13.	<u>Baurechtsauskünfte</u>	
13.1	einfache Baurechtsinformation mündlich	gebührenfrei
13.2	schriftliche Baurechtsauskünfte ohne Planausschnitte je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer	35,00
13.3	Ermöglichung der Einsichtnahme von archivierten Akten in Papier- oder digitalisierter Form	35,00
14.	<u>Erwerb Datenträger Hausakte</u>	
14.1	Erwerb Datenträger Hausakte Ein- und Zweifamilienhäuser	60,00
14.2	Erwerb Datenträger Hausakte Mehrfamilienhäuser	120,00
	Erwerb Datenträger Hausakte Wohn- und Geschäftshäuser	150,00
14.3	Erwerb Datenträger Hausakte Industriebauten, Bürogebäude, Anstaltsgebäude – je nach Größe der Bebauung	300,00
15.	Bebauungsplanübersicht komplett	60,00
16.	<u>Kanalauskünfte</u>	
16.1	einfache Kanalauskunft mündlich / per e-mail (Kanal vorhanden ja / nein, Angabe des Entwässerungssystems)	gebührenfrei
16.2	grundstücksbezogene Kanalauskunft (Standard) (1 PDF, Versand per e-mail, Maßstab max. 1:500)	gebührenfrei
16.3	grundstücksbezogene Kanalauskunft analog (Planausdruck) DIN A-4 farbig DIN A-3 farbig	7,00 10,50
16.4	gebietsbezogene Kanalauskunft (Standard) digital (1 PDF, max. DIN A-3), max. 1.500, Versand per e-mail)	gebührenfrei
16.5	gebietsbezogene Kanalauskunft digital (DXF / DWG Export, > 1 PDF, > DIN A- 3, > max. 1:500, Versand per e-mail, Planausdruck und Versand) je angefangene halbe Stunde	35,00

17.	<u>Flächennutzungsplanausschnitte nach Größe</u>	
17.1	bis DIN A-3	25,00
17.2	DIN A-2	40,00
18.	Flächennutzungsplan komplett	60,00
19	<u>Vermessungstechnische Arbeiten</u>	
19.1	Die Gebühren für Leistungen der Vermessungsbehörden richten sich nach den durch Gesetz, Verordnung, Erlass und Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Gebührensätzen	
19.2	Für Leistungen der Vermessungsbehörden, die unter 19.1 nicht erfasst sind, werden kostendeckende Gebühren erhoben nach der Kostenvorschrift für kartentechnische Arbeiten vom Landesvermessungsamt NRW	
20.	Betreuung und Überwachung von Straßenaufbrüchen nach § 127 TKG	42 bis 220,00
21.	Für Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist eine Verwaltungsgebühr zu berechnen. Diese Gebühr besteht aus einer Grundgebühr von	-
	ohne Ortsbesichtigung	80,00
	mit Ortsbesichtigung	120,00
	zuzüglich pro genehmigtem Baum	12,00
	und zuzüglich pro abgelehntem Baum	9,00
22.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
23.	Ausleihe von Fahnen an Vereine und Privatleute, je Fahne	6,00
24.	<u>Verwaltungsgebühren im Personenstandswesen</u>	
24.1	Urkunden (Geburt, Ehe, Sterbefall)	12,00
24.2	Jede weitere Urkunde	8,00
24.3	Register (Geburt, Ehe, Sterbefall)	12,00
24.4	Begl. Abschriften Familienbuch	8,00
24.5	Auskunft aus Sammelakte	10,00
24.6	Auskunft aus Register	8,00
24.7	Anmeldung Eheschließung (ohne Auslandsbeteiligung)	50,00
24.8	Anmeldung Eheschließung (mit Auslandsbeteiligung)	75,00
24.9	Ehefähigkeitszeugnis	70,00
24.10	Nachbeurkundungen (Geburt, Ehe)	60,00
24.11	Namenserklärung (Kind, Ehepartner, Wiederannahmen)	30,00
24.12	Bescheinigung von Namensänderungen	10,00

C. Auslagen

Neben den unter den Abschnitten A und B genannten Gebühren sind insbesondere zu erstatten:

25.	<u>Porto- und Versandkostenpauschale für gebührenpflichtige Leistungen</u>	
25.1	Blätter bis DIN A-4 im Lang-Din-Umschlag	4,50
25.2	darüber hinaus	6,00
26.	Pauschale für den Einsatz verwaltungseigener Kraftfahrzeuge pro km	0,79